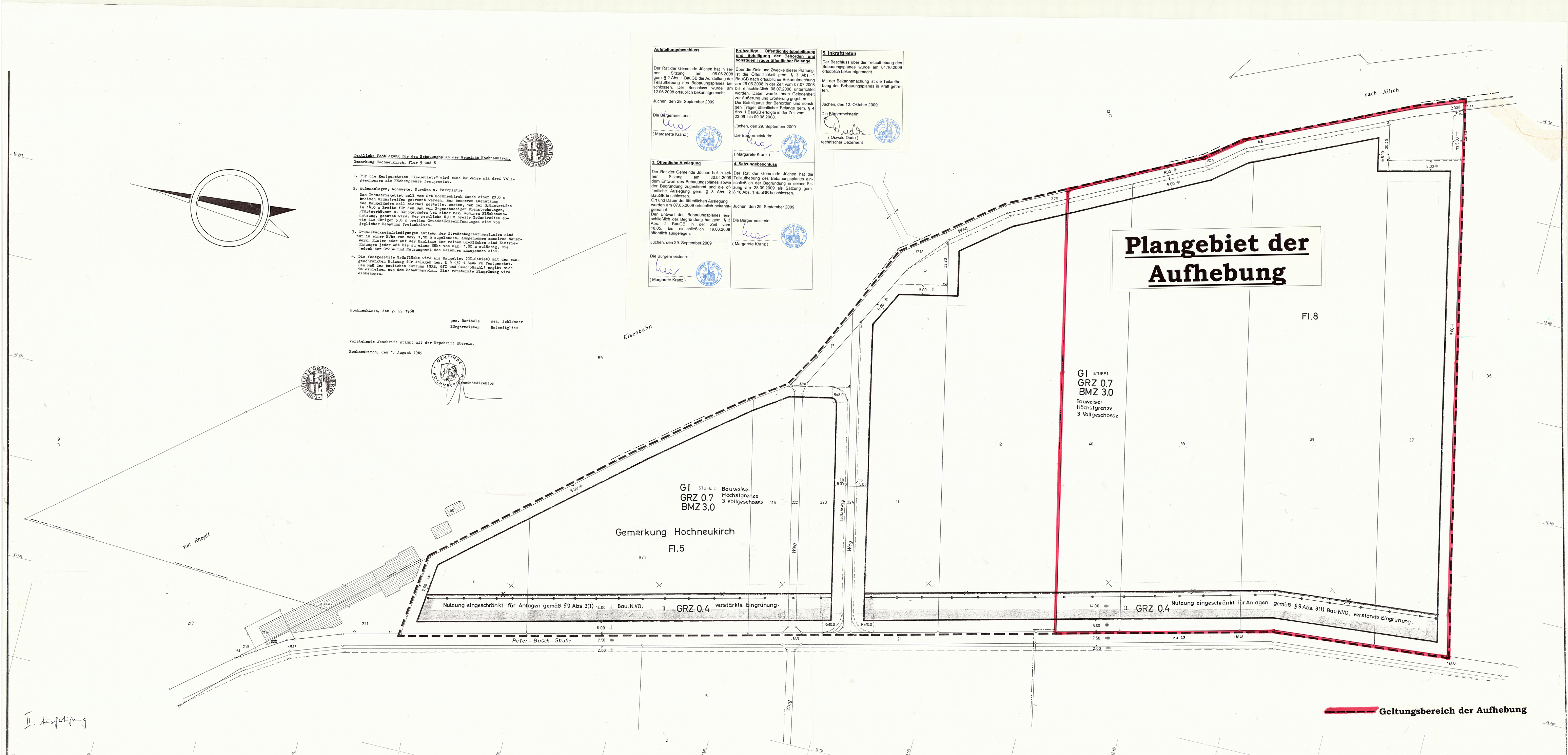

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 06.06.2008 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 12.06.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Jüchen, den 29. September 2009

Die Bürgermeisterin:

(Margarete Kranz)

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Über die Ziele und Zwecke dieser Planung ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.06.2008 in der Zeit vom 07.07.2008 bis einschließlich 08.07.2008 unterrichtet worden. Dabei wurde Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.06. bis 09.08.2008.

Jüchen, den 29. September 2009

Die Bürgermeisterin:

(Margarete Kranz)

3. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 30.04.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.05.2009 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.05. bis einschließlich 19.06.2009 öffentlich ausgelegen.

Jüchen, den 29. September 2009

Die Bürgermeisterin:

(Margarete Kranz)

4. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat die Teilaufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung in seiner Sitzung am 28.09.2009 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Jüchen, den 29. September 2009

Die Bürgermeisterin:

(Margarete Kranz)

5. Inkrafttreten

Der Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurde am 01.10.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung ist die Teilaufhebung des Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Jüchen, den 12. Oktober 2009

Die Bürgermeisterin:

i.A.

(Oswald Duda)
technischer Dezernent

Textliche Festlegung für den Bebauungsplan der Gemeinde Hochneukirch, Gemarkung Hochneukirch, Flur 5 und 8

1. Für die festgesetzten "GI-Gebiete" wird eine Bauweise mit drei Vollgeschossen als Höchstgrenze festgesetzt.

2. Außenanlagen, Wohnwege, Straßen u. Parkplätze
Das Industriegebiet soll vom Ort Hochneukirch durch einen 20,0 m breiten Grünstreifen getrennt werden. Zur besseren Ausnutzung des Baugeländes soll hierbei gestaltet werden, daß der Grünstreifen in 14,0 m Breite für den Bau von Pförtnerhäusern, Dienstwohnungen, Pförtnerhäuser u. Bürogebäuden bei einer max. 40%igen Flächenausnutzung, genutzt wird. Der restliche 6,0 m breite Grünstreifen sowie die übrigen 5,0 m breiten Grundstückseinfassungen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

3. Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinien sind nur in einer Höhe von max. 1,50 m zugelassen, ausgenommen massives Mauerwerk. Hinter oder auf der Baulinie der reinen GI-Flächen sind Einfriedigungen jeder Art bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig, die jedoch der Größe und Nutzungsart des Geländes anzupassen sind.

4. Die festgesetzte Grünfläche wird als Baugebiet (GI-Gebiet) mit der eingeschränkten Nutzung für Anlagen gem. § 9 (3) 1 BauG VO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ und Geschoßzahl) ergibt sich im einzelnen aus den Bebauungsplan. Eine verstärkte Eingrünung wird einbezogen.

Hochneukirch, den 7. 2. 1969

ges. Barthels — Bürgermeister
ges. Schlösser — Ratsmitglied

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Hochneukirch, den 1. August 1969

Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 9

Gemeinde Hochneukirch
Gemarkung Hochneukirch Flur 5 und 8
Kreis Grevenbroich Maßstab 1:500

Grenzen, Baulinien

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes
- Straßenbeleuchtung — Höhen über NN
- Neue Baulinie
- Neue Baugrenze
- Neue Straßenbegrenzungslinie
- Nutzungsgrenze

Verkehrs- und Grünflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkflächen (P)
- Zone für immissionsarme Gebäude (Pförtnerhäuser, Dienstwohnungen, Bürogebäude etc.) bei max. 40 % Flächenausnutzung, mit starker Eingrünung
- Nicht überbaubare Fläche (stark zu begrünen)

Die angegebenen Höhen beziehen sich auf den Höhenbolzen am Bahnhof Hochneukirch.

Baugebiete

gem. Baunutzungsverordnung vom 26.6.62

Industriegebiet (Stufe I) GI

Bebauung

Wohn- u. Wirtschaftsgebäude vorh.	
Garagen geplant	Ga
Stellplätze geplant	St
Grundflächenzahl	GRZ 0.7
Geschoßflächenzahl	GFZ -
Baumassenzahl	BMZ 3.0
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II

Zu diesem Plan gehören textliche Festlegungen

Anlage

Zu diesem Plan gehört als ~~Bestandteil~~ eine Begründung sowie ein Eigentümerverzeichnis.

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Neukartierung. Sie enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsmessungen. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.
Rheydt, den 12. September 1967

Dipl. Ing. Bemmes
Öffentl. best. Verm. Ing.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Rheydt, den

Dipl. Ing. Bemmes
Öffentl. best. Verm. Ing.

Entwurfsbearbeitung:
ARCHITEKTUR- U. INGENIEURBÜRO
B A U M E I S T E R
E R W I N S I E K M A N N
Ruf 4335 4071 Otzenrath Ziegelei

Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung.
Hochneukirch, den 3. 8. 1967

Der Gemeindedirektor

Dieser Plan ist mit Begründung durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 18.8.1967 gemäß § 2(1) BBauG vom 23.6.60 aufgestellt worden.
Hochneukirch, den 31. 8.1967

Der Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 2(6) des BBauG v. 23.6.60 nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.9.1967 in der Zeit vom 19.9.1967 bis einschl. 15.10.1967 öffentlich ausgelegen.
Hochneukirch, den 18.10.1967

Der Bürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Gemeinde hat diesen Plan am 24. Jan. 1968 gemäß § 10 des BBauG v. 23.6.60 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der GO NW v. 28.10.52 (GS NW S. 167) als Satzung beschlossen.
Hochneukirch, den 24. Jan. 1968

Der Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG v. 23.6.60 mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.
Düsseldorf, den 22. Jan. 1968

Der Regierungspräsident
im Auftrage:
Neumann

Die Übereinstimmung der 2. Ausfertigung / Abschrift mit der mir vorgelegten Ausfertigung / Urschrift bescheinigt.
Grevenbroich, den 26.6.68
Kreisinspektor

Die öffentliche Auslegung dieses Planes mit der Begründung sowie der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind am 27. Mai 1968 gemäß § 12 des BBaug. v. 23.6.60 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hochneukirch, den 30. Mai 1968

Der Bürgermeister — Ratsmitglied

Mit Auflagen (zum Teil Änderungen in violett) gemäß Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf - Aktz.-34.3-12.23 - vom 22.7.1968, genehmigt durch den Rat der Gemeinde Hochneukirch in der Sitzung vom 7.2.1969.

Der Bürgermeister — Ratsmitglied